

Besondere Bedingung Nr. 6581 Monatliche Inbetriebnahme von Notstromaggregaten

Soferne bei der (den) in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten versicherten Sache(n) diese Besondere Bedingung dokumentiert ist, gilt für diese versicherte(n) Sache(n) - und nur für diese versicherte(n) Sache(n) - folgendes vereinbart:

Der Versicherungsnehmer hat die Obliegenheit, das versicherte Notstromaggregat mindestens einmal pro Monat in Betrieb zu nehmen, auf seine Betriebsbereitschaft zu prüfen und darüber ein Protokoll zu führen.

Die vorstehende Obliegenheit gilt als vereinbarte Sicherheitsvorschrift gemäß Artikel 3 ABS. Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.